



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**IHRE BEHÖRDENNUMMER**  
**MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **12. und 13. Januar 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **12. und 13. Januar 2019** unter Telefon **08324/2398**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 12. Januar 2019: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524  
am 13. Januar 2019: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

#### Oberstdorf, Fischen:

am 12. Januar 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700  
am 13. Januar 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

#### Oberstaufen:

am 12. Januar 2019: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043  
am 13. Januar 2019: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 12. Januar 2019: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 13. Januar 2019: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 12. Januar 2019: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Platze 1, Telefon 0831/202892  
am 13. Januar 2019: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### BEKANNTMACHUNG DES MARKTES OBERSTDORF

#### Vollzug der Wassergesetze;

#### Wasserrechtliches Verfahren für die FIS Nordische Ski-WM 2021 in Oberstdorf:

Errichtung und Betrieb von Beschneigungsanlagen zur Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee (Langlaufzentrum „Ried“), Errichtung eines Speicherterraces („Riedwald“) und Entnahme von Wasser aus der Stillach zur Befüllung des Speicherterraces; Antragsteller: Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb Markt Oberstdorf)

Das Landratsamt Oberallgäu wird die im oben genannten Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Bedenken und Anregungen (Einwendungen) sowie die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Fachstellen

**am Montag, den 28.01.2019, ab 9.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen,**

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtern (mündliche Verhandlung).

**Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die mündliche Verhandlung beim Erörterungstermin ist nichtöffentlich; wir bitten daher, einen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten beim Erörterungstermin ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Oberstdorf, 02.01.2019

gez.: Laurent O. Mies, 1. Bürgermeister

11-4

### Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Hundesteuersatzung)

**Erneute Bekanntmachung der Hundesteuersatzung wegen unvollständiger Veröffentlichung am 18.12.2018**

**Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.d.G.F. erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.**

#### § 1

##### Züchteratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen.

#### § 3

##### Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 4

##### Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 5

##### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	EUR 77,00
für den zweiten Hund	EUR 175,00
für jeden weiteren Hund	EUR 220,00

Hierunter fallen nicht die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Kampfhunde.

- (2) Als Kampfhund der „Kategorie 2“ im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 Abs. 2 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 gelten Hunde, bei denen die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird. Im steuerlichen Sinn gilt dies für diese Satzung auch dann, wenn für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen und ein Negativzeugnis ausgestellt wurde. Es handelt sich gemäß der Verordnung in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) um folgende Rassen von Hunden: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler; Für die genannten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden beträgt, abweichend von Abs. 1, die jährliche Steuer

für den ersten Kampfhund „Kategorie 2“	EUR 580,00
für den zweiten Kampfhund „Kategorie 2“	EUR 1.310,00
für jeden weiteren Kampfhund „Kategorie 2“	EUR 1.690,00

- (3) Als Kampfhund der „Kategorie 1“ im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 gelten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet wird. Es handelt sich gemäß der Verordnung in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) um folgende Rassen von Hunden: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu; Hierzu zählen auch Hunde der „Kategorie 2“ gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung ab dem 18. Lebensmonat, wenn der nötige Nachweis, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, nicht beigebracht und somit kein Negativzeugnis durch die Sicherheitsbehörde ausgestellt wurde.

Für die genannten Rassen und Gruppen von Hunden beträgt, abweichend von Abs. 1, die jährliche Steuer

für den ersten Kampfhund	EUR 770,00
für den zweiten Kampfhund	EUR 1.740,00
für jeden weiteren Kampfhund	EUR 2.240,00

(Bei der Bemessung der Anzahl werden auch Kampfhunde der „Kategorie 2“ hinzugezählt, denen kein Negativzeugnis ausgestellt wurde).

- (4) Für die Deklaration der Hunderrassen als Kampfhund gemäß Abs. 2 und 3 gilt jeweils die aktuell gültige Bayerische Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit sowie die beschriebenen steuerlichen Einstufungen.
- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### § 6

##### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 i. d. G.F. mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

#### § 7

##### Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Eine Ermäßigung im Rahmen der Züchtersteuer wird abweichend von Abs. 2 nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gewährt.

#### § 8

##### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

#### § 9

##### Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

#### § 10

##### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

#### § 11

##### Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezetich aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgibt, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2016 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018  
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Schupp, 1. Bürgermeister

11-5

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu ; Antrag der Spieserliffe GmbH & Co KG, Im Wäldle 1, 87541 Unterjoch**

#### zum Neubau einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn (Großer Spieserliff)

**Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2 Bay. Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG – Vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach Art. 26 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 BayLplG und § 16 Abs. 1 ROG**

#### 1. 6er-Sesselbahn

Die Spieserliffe GmbH & Co KG planen eine Modernisierung ihres Skigebietes. Im Rahmen dieses Projektes soll der bestehende Schlepplift „Großer Spieserliff“ abgebrochen und durch eine kuppelbare 6er-Sesselbahn ersetzt werden.

Für die neue Sesselbahn ist ein voller Winterbetrieb sowie ein eingeschränkter Sommerbetrieb vorgesehen. Die Bahn soll in die bestehende Infrastruktur im Ski- und Wandergebiet eingebunden werden. Neue Pisten werden nicht erschlossen, sondern die bisherigen drei Abfahrtsmöglichkeiten genutzt.

Der abzubauen Schlepplift mit einer Förderkapazität von insgesamt 980 P/h ist bereits über 56 Jahre alt und technisch veraltet. Der neue Talstationstandort befindet sich direkt auf dem Standort der Talstation des bestehenden Schlepplifts. Die neue Bergstation wird ca. 15 m weiter südwestlich der bestehenden Bergstation des Schlepplifts errichtet. Die Berg- und Talstation des Schlepplifts sowie dessen Stützen, Seile und Steuerungskabel werden abgebaut und beseitigt.

Die geplante neue Sesselbahn enthält folgende technische Daten:

- Bahnsystem: Einseilumlaufbahn (Seildurchmesser 43 mm)
- Anzahl Stützen: 8
- Max. Förderkapazität: 1.600 P/h
- Personen/Sessel: 6 Personen
- Anzahl der Sessel: 34 Stück
- Fahrgeschwindigkeit: 5 m/sec
- Schräge Länge: 1018,25 m
- Höhendifferenz: 302,00 m

#### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungsbedürftige Sesselbahn ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (Art. 13 Abs. 2 BayESG).

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Dies sind im Einzelnen die allgemeine Projektbeschreibung, die Beschreibung des Vorhabens, das Untersuchungsgebiet, eine Bestandsaufnahme und -bewertung, eine Analyse der Eingriffe, Prognose und Prüfung der Umweltverträglichkeit, die Prüfung von Alternativen, eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Minimierung der Eingriffe und Ausgleichskonzept sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter dem link [https://www.oberallgaeu.org/politik\\_verwaltung/verwaltung\\_im\\_ueberblick/amtsblatt\\_bekanntmachungen/abzurufen](https://www.oberallgaeu.org/politik_verwaltung/verwaltung_im_ueberblick/amtsblatt_bekanntmachungen/abzurufen).

Die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind unter dem folgenden Link abrufbar: [https://www.oberallgaeu.org/bauen\\_umwelt/verwaltungsverfahren\\_mit\\_oeffentlichkeitsbeteiligung/Spieserliff\\_Unterjoch.html](https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung/Spieserliff_Unterjoch.html)

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen für diese Bahn in der Zeit vom 09.01.2019 – 11.02.2019 jeweils vom Montag – Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

- a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen und
- b) im Rathaus der Marktgemeinde Bad Hindelang, Bauamt, 2. Stock, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Frist, also bis zum 11.03.2019, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu oder bei der Marktgemeinde Bad Hindelang zu der Bahn und deren Umwelteinwirkungen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabenträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über

den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Seilbahnprojekts (Bau- und Betriebsgenehmigung) wird öffentlich bekannt gemacht.

#### 3. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat für das Vorhaben „Neubau einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn (Großer Spieserliff)“ aufgrund der Lage in der Zone B des Alpenplans die Erforderlichkeit eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens festgestellt. Da im vereinfachten Raumordnungsverfahren auch Äußerungen der Öffentlichkeit herangezogen werden, weisen wir darauf hin, dass die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Landratsamt Oberallgäu abgegebenen Äußerungen der Regierung von Schwaben vorgelegt werden.

Sonthofen, 03.01.2019  
gez.: Haug, Regierungsrat

21-6



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**Bürgerservice Zulassung Kempten**  
**0831/252518-00**  
**Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01**  
**Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02**  
Telefax 0831/252518-30  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

**[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)**

#### Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 8. Januar 2019  
gez.: Anton Klotz, Landrat